

Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Stainach-Pürgg

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stainach-Pürgg hat in seiner Sitzung vom 12.04.2018 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Stainach-Pürgg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 2.492.957,71 €

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 367.291,17 €

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt 2.125.666,54 €

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 17.883 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 118,87 €

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 %, somit 8,91 €.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.07. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 4 m ³ Zähler	7,78 €
bei einem 10 m ³ Zähler	10,74 €
bei einem 16 m ³ Zähler	18,92 €

§ 11

Bereitstellungsgebühr je Nutzungseinheit

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr von 10,00 € pro Nutzungseinheit und Jahr, die an die Wasserversorgung angeschlossen ist, zu entrichten.

Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, zu verstehen.

Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung/Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen.

§ 12

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesestermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 13

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter 1,00 €.

§ 14

Beginn und Ende der Bereitstellungs-, Zähler und Verbrauchsgebühr

Der Gebührenanspruch (Wasserzählergebühr, Wasserbereitstellungsgebühr und Wasserverbrauchsgebühr) je Nutzungseinheit entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 15

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserverbrauchs-, Wasserbereitstellungs- und die Wasserzählergebühr werden mittels Jahresabrechnung am *15. August* jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum *15. November, 15. Februar und 15. Mai* fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ablesesterminen werden nicht vorgenommen.

§ 16

Wertsicherung des Gebührensatzes



Marktgemeinde
STAINACH-PÜRGG

A-8950 Stainach-Pürgg · Hauptplatz 27 · Bezirk Liezen · Tel. 03682/24800
Homepage: www.stainach-puergg.gv.at · E-Mail: gde@stainach-puergg.gv.at

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 17

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 18

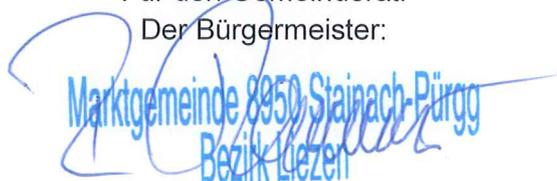
Diese Verordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die vom Regierungskommissär übergeleitete Wassergebührenordnung der Gemeinde Pürgg-Trautenfels vom 05.07.2010 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Die Änderung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Stainach-Pürgg laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2020 tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Marktgemeinde 8950 Stainach-Pürgg
Bezirk Liezen

Stainach-Pürgg, am 12.04.2018

Angeschlagen am: 13. April 2018

Abgenommen am: 27. April 2018